

**7. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn,
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der NBGS**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27 und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2025 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der NBGS erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 3) erhält folgende neue Fassung:

- 3) Das monatliche Verpflegungsgeld beträgt:
- | | |
|--|---------|
| - bei einer 5 tägigen Mittagsverpflegung / Woche | 70,00 € |
| - bei einer 4 tägigen Mittagsverpflegung / Woche | 56,00 € |
| - bei einer 3 tägigen Mittagsverpflegung / Woche | 42,00 € |
| - bei einer 2 tägigen Mittagsverpflegung / Woche | 28,00 € |
| - bei einer 1 tägigen Mittagsverpflegung / Woche | 14,00 € |

Das Verpflegungsgeld ist monatlich jeweils am 15. zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Tangstedt, den 12.03.2025

gez. Jens Kleinschmidt
Bürgermeister

LS